

Windkraft-Checkliste für die Bundesländer

09. Jänner 2023

So gelingt ein rascher Ausbau der Windkraft - Checkliste Bundesländer

- Klares Bekenntnis der Landespolitik**
- Verschränkung der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern**
- Flächenausweisung im Rahmen der Raumordnung**
- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren**
- Ganzheitlicher Blick auf Naturschutz und Artenschutz**
- Rechtliche Rahmenbedingungen vereinheitlichen**

Windräder sind ein wirksamer Beitrag zur Lösung der Klima- und Energiekrise. Sie können rasch umgesetzt und in Betrieb genommen werden, sodass ein Ausstieg aus fossiler Energie und die Unabhängigkeit von Energieimporten zeitnah möglich ist. Die Windenergie kann einen entscheidenden Beitrag leisten, denn das **Potenzial der Windkraft** ist sehr hoch. Auf lediglich zwei Prozent der Landesfläche kann mit 83 TWh Windstrom mehr Strom erzeugt werden, als wir in Österreich derzeit verbrauchen.

Für den weiteren Ausbau sind die Rahmenbedingungen in den einzelnen Bundesländern entscheidend, da die Genehmigung und Realisierung der Windparks in den Bundesländern passiert und dafür etwa die **Raumordnungs- und Naturschutzgesetze der Länder sowie eine adäquate Ausstattung der Landesbehörden wesentlich sind.**

Der Windkraftausbau stockt derzeit in allen Bundesländern. Nun bedarf es folgender Maßnahmen:

1. Klares Bekenntnis der Landespolitik

Die Landesregierungen müssen sich klar zu den nationalen Klima- und Energiezielen (Klimaneutralität 2040, 100 % erneuerbare Energien am Stromverbrauch 2030) und zum Ausbau der Windkraft bekennen. Die Landeshauptleute müssen klar kommunizieren, dass sie umgehend den verstärkten Ausbau von Windkraft als wirksamen Beitrag zur Lösung dieser Krisen voranbringen möchten.

2. Verschränkung der Verantwortlichkeit von Bund und Ländern

Die Klima- und Energieziele können nur regional erreicht werden. Die Länder müssen daher ihren Möglichkeiten und Potenzialen entsprechend Verantwortung für die Erreichung der Klima- und Energieziele übernehmen, indem **klare Ziele für Strommengen und Flächen** festgelegt werden. In einer Bund-Länder-Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG sollen der konkrete Beitrag der Länder sowie Umsetzungsdetails geregelt werden. Alle Möglichkeiten zur besseren Zusammenarbeit sollen genutzt werden, die sich im Rahmen von EAG und Klimaschutzgesetz bieten.

3. Flächenausweisung im Rahmen der Raumordnung

Die **rasche Ausweisung geeigneter Flächen durch die Raumordnung auf Landesebene ist zentral**. Nach Ausweisung der Flächen auf Landesebene sollte kein eigenes Widmungsverfahren auf Gemeindeebene mehr erforderlich sein, sondern eine Zustimmung der Gemeinde zum Projekt ausreichen.

Doppelprüfungen im Verfahren sind zu vermeiden (etwa beim Landschaftsbild). Der **strenge Schutz des Landschaftsbilds** ist ein österreichisches Phänomen und europarechtlich nicht vorgegeben. Durch die Abschaffung der doppelten bzw. mehrfachen Prüfung kann hier eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erzielt werden.

4. Beschleunigung der Genehmigungsverfahren

Windkraftanlagen werden in Genehmigungsverfahren einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. Die österreichischen Bestimmungen zu Schall, Schattenwurf und sonstigen Auswirkungen gehören zu den strengsten weltweit. Rechtliche Überprüfungen von Projekten in Genehmigungsverfahren sind ein wichtiger Bestandteil des österreichischen Rechts, es müssen jedoch redundante Verfahrensschritte beseitigt werden. So werden Windkraftstandorte teilweise bis zu drei Mal hinsichtlich des Landschaftsbilds geprüft (SUP in überörtlicher Raumplanung, SUP in örtlicher Raumplanung, UVP).

Eine **Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ohne Abstriche bei der Qualität** ist durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

- Schaffung eines **Behördenapparats**, der dem Ausmaß der Verfahren angemessen ist (Juristen und Amtssachverständige), ev. Entlastung der Behörden durch externe Projektteams.
- Maßnahmen zur **Straffung** von Verwaltungsverfahren (z.B. Vermeidung von Doppelprüfungen, Kundmachungsvorschriften, Digitale Plattform für Kundmachungen, Einschränkung der Möglichkeiten für EinspruchswerberInnen, Neuerungen vorbringen zu können, etc.).
- Bessere **Strukturierung des Verfahrens** durch Fristen für Stellungnahmen, Einwendungen, etc.
- Vereinfachung der Antragsunterlagen und mehr Flexibilität im Verfahren durch Genehmigung einer **typologisierten Anlagenkonfiguration (Rahmeneinreichung oder Hülleneinreichung)**
- **Verschlanung der notwendigen Projektunterlagen** und Studien durch projektübergreifende Forschung unabhängig von Einzelprozessen.

5. Ganzheitlicher Blick auf Naturschutz und Artenschutz

Ein neues, ganzheitliches Bild von Naturschutz muss entwickelt und in den Zielsetzungen der Naturschutzgesetze verankert werden, das der Tatsache Rechnung trägt, dass klimaschonende erneuerbare Energien ein unverzichtbarer Beitrag zum Naturschutz sind. Der **Beitrag der Windkraft zum Klimaschutz ist bei naturschutzfachlichen Fragestellungen zu berücksichtigen**. Weiters ist Bedacht darauf zu nehmen, dass nicht der Schutz des einzelnen Individuums mit pauschalen Grenzwerten, sondern die **konkrete Auswirkung auf die Art, insbesondere auch auf die Populationsentwicklung** im Vordergrund steht. Die Schaffung einheitlicher Vorgaben und Bewertungsmethoden bei der Artenschutzprüfung sollte rasch vorangetrieben werden, die Möglichkeiten für **Interessenabwägungen** in den **Naturschutzgesetzen** verankert werden.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen vereinheitlichen

Unterschiedliche Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Bundesländern erschweren die Planung von erneuerbaren Energieprojekten. Eine Vereinheitlichung bzw. Angleichung der Bedingungen würde eine deutliche Vereinfachung sowohl für Projektwerber als auch für Behörden und Sachverständige bedeuten.